

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Geltung

- Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der Asphalt Ladenburg GmbH & Co. KG (im folgenden: Lieferant) und ihren Geschäftspartnern (im folgenden: Kunden). Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.
- Ergänzend zu den AGB des Lieferanten gelten die Betriebsordnungen der Werke und vertragliche Sondervereinbarungen.

II. Vertrag

- Die Leistungen des Lieferanten bemessen sich nach deren betrieblichen Anlagen, den dafür bestehenden behördlichen Genehmigungen und den für den Unternehmens- und Vertragsgegenstand bestehenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Auflagen.
- Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern zuvor nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, oder solange nicht Vertragsabschluss oder Lieferung erfolgt ist. Anfragen des Kunden sind bindend und können nach Wahl des Lieferanten binnen drei Wochen nach Angebotsingang durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags angenommen werden.
- Bei schriftlichen Verträgen bedarf jede Änderung oder Ergänzung sowie die Vertragsaufhebung der Schriftform, sofern nicht schriftlich auf das Schriftformerfordernis einvernehmlich verzichtet wird.

III. Zahlungen

- Rechnungsbeträge sind fällig nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug, spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin. Als Zahlung gilt der Zahlungseingang.
- Alle Zahlungen des Kunden werden unbeachtlich seiner Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen des Lieferanten, grundsätzlich jedoch auf die jeweils älteste Forderung verrechnet.
- Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, sind sämtliche noch offenstehende Forderungen sofort fällig. Bei Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunde, insbesondere bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Zugleich verlieren etwaige Rabatte, Skonti etc. ihre Wirksamkeit. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, die weitere Belieferung für die Dauer des Verzugs unverzüglich einzustellen, ohne selbst in Verzug zu geraten.
- Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden mit Forderungen ist ausgeschlossen, sofern sie nicht von dem Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

IV. Entsorgungs- und Recyclingleistungen

- In den Anlagen des Lieferanten darf nur unbelastetes Material angeliefert werden. Die Einstufung des Materials wird durch das Personal des Lieferanten vorgenommen. Anlieferung, Sortierung, Verwertung und sonstige Leistungen des Lieferanten sind für den Kunden kostenpflichtig. Grundlage für Einstufung und Kosten sind die im Aushang des Lieferanten befindlichen aktuellen Material- und Preislisten.
- Die Dokumentation der ordnungsgemäßen und verbindlichen Annahme von Materialien erfolgt durch die Unterschriften des Kunden sowie des Waagepersonals bei Eingangs-Annahmekontrolle des Lieferanten auf dem Wiegeschein. Sollte es zu Bemängelungen oder Umdeklarierungen bei der Annahmekontrolle der jeweiligen Kippstelle kommen, gilt das Protokoll der Eingangs-Annahmekontrolle.
- Boden- und Bauschuttanlieferung über 500 t pro Anfallstelle bedürfen der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Abfallerzeugers oder einer chemischen Analyse gemäß LAGA.
- Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten über Art, Menge und Gewicht der von ihm anzuliefernden Abfälle und Materialien, deren Herkunft sowie deren frühere Nutzung uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- Der Lieferant ist berechtigt, in besonderen Fällen, insbesondere bei berechtigten Zweifeln der Angaben des Kunden, von diesem und auf dessen Kosten Vorlage von chemischen Analysen über die Materialbeschaffenheit sowie Vorlage von Abfallerzeugererklärungen über die Materialherkunft zu verlangen.
- Kommt der Kunde dem berechtigten Auskunftsverlangen des Lieferanten nicht oder nicht ausreichend innerhalb gesetzter Frist nach, so ist der Lieferant berechtigt, die geforderten Informationen auf Kosten des Kunden selbst einzuholen.
- Besonders überwachenbedürftige Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, jederzeit verunreinigtes oder belastetes Material als von der Annahme ausgeschlossen zurückzuweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Annahmemausschluss unterfallende Materialien nach erster Aufforderung des Lieferanten am gleichen Tage auf eigene Kosten wieder abzutransportieren.
- Dem Lieferant bleibt es vorbehalten, dem Annahmemausschluss unterfallende Materialien auf seinem Gelände in bereitgestellten Behältern sicherzustellen. Der Lieferant ist berechtigt, nach zweiter fruchtloser Aufforderung, aber in jedem Falle drei Werktage nach Anlieferung bzw. Zurückweisung, dem Annahmemausschluss unterfallende Materialien auf Kosten des Kunden aufzuladen, abzutransportieren und zu entsorgen bzw. dies durch Dritte ausführen zu lassen. Der Kunde trägt alle dem Lieferanten entstehenden Kosten, die ihm bei Anlieferung von diesem Annahmemausschluss unterfallenden Materialien entstehen.

V. Mischgut, Schüttgut und sonstige Waren, Eigentumsvorbehalt

- Bei Veräußerung von Waren nach Gewicht gilt das auf den Waagen des Lieferanten festgestellte und im Wiegeschein dokumentierte Gewicht.
- Bei Anlieferung durch den Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, die Erreichbarkeit des Bestimmungsortes zu gewährleisten. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder unzumutbar, so erfolgt die Entladung an einer geeigneten und erlaubten Stelle, die der bestimmungsgemäßen Abladestelle nach Ermessen des Anlieferers am nächsten ist.
- Die Gefahr geht stets spätestens mit Absendung der Lieferung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernimmt, oder sich eigener Beförderer bedient. Der Lieferant ist in der Wahl der Leistungsorte frei.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Vorauskasse des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Die Vergütung beinhaltet Lieferung frei LKW ab Werk des Lieferanten sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- Als Vergütung gilt der am Tag der Leistung gültige Preis gemäß gesonderter Preislisten des Lieferanten, sofern sich vertraglich nichts anderes ergibt. In letzterem Falle ist der Lieferant zur Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung eine vertragliche Lieferfrist von mehr als vier Monaten liegt. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Lieferant auch bei einer vertraglichen Lieferfrist von weniger als vier Monaten zu einer Preiserhöhung berechtigt, sofern eine Erhöhung seiner Kosten (insbesondere Rohstoffpreise, Löhne und Frachtkosten) eintritt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises bzw. des Listenpreises, ist der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Vor der Preiserhöhung erbrachte Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.
- Leistungen sind vom Kunden bei Übergabe auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Der Kunde ist bei Abnahme verpflichtet, dem Lieferanten gegenüber die Vollständigkeit der Leistungen schriftlich zu bestätigen oder Unvollständigkeit schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sowie Erbringung offensichtlich anderer als vereinbarter Leistungen sind schriftlich bei Übergabe zu rügen.
- Leistungen sind unverzüglich nach Übergabe auf Mängel eingehend zu prüfen. Andere als offensichtliche Mängel und Abweichungen sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Übergabe, auf jeden Fall vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte und Recyclingmaterialien üblichen Toleranzen sowie übliche Mengenabweichungen begründen keine Gewähr-, Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsansprüche.
- Der Kunde hat im Falle der Rüge die Leistungen zwecks Nachprüfung durch den Lieferanten unangetastet zu lassen. Der Lieferant ist die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Wandelung ist nach Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Alle Gewährleistungs- und Nachbesserungsansprüche verjähren, soweit zulässig, nach Ablauf von 6 Monaten, ansonsten nach 1 Jahr ab Übergabe. Werden Mängel, Unvollständigkeit oder Falschlieferung entgegen dieser AGB nicht, nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig angezeigt, so entfällt jedes Recht auf Nachbesserung bzw. Gewährleistung.
- Der Lieferant sichert zu, dass bituminöses Mischgut sowie Mineralstoffe der ständigen Eigenkontrolle und zum Teil der Kontrolle amtlicher Materialprüfungsanstalten unterliegen. Bituminöses Mischgut entspricht in seiner technischen Beschaffenheit der zum Zeitpunkt der Herstellung bei dem Lieferanten gültigen Standardrezepturen. Die Bestimmung der Standardrezeptur erfolgt durch den Lieferanten je nach Vertragszweck, es sei denn, der Kunde verlangt schriftlich eine bestimmte Standardrezeptur. Widersprechen sich vertraglicher Zweck und Tauglichkeit der Standardrezeptur, so übernimmt der Lieferant weder Haftung noch Gewähr.
- Das bituminöse Mischgut entspricht in seinen Standardrezepturen der geltenden Fassung ZTV1, ZTV-Asphalt. Wird davon auf Weisung des Kunden hinsichtlich Gesteinsart, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder Bindemittelmenge abgewichen, so übernimmt der

Lieferant weder Haftung noch Gewähr. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Beachtung weiterer als der vorgenannten technischen Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

12. Dem Kunden von dem Lieferanten übergebene Materialproben dienen nur als Anschauungsmuster, sind unverbindlich und sollen lediglich die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware anzeigen.

13. Angaben und Auskünfte über Beschaffenheit und Tauglichkeit der Leistungen des Lieferanten erfolgen nach bestem Wissen und technischem Stand desselben, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen.

14. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferant gegen den Kunden im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware nachträglich erwirbt. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Lieferant aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Auf Verlangen des Kunden ist der Lieferant zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

15. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde dem Lieferanten anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Von daraus resultierenden Haftungsansprüchen hat der Kunde den Lieferanten freizustellen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde hat in allen diesen Fällen die Sachen unentgeltlich zu verwahren.

16. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder aus deren Einbau als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück eines Dritten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek an den Lieferanten ab. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Kunden eingebaut, tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entsprechenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen entsprechend den vorstehenden Regelungen auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Rechnungswert zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 20%.

17. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für diese einzuziehen. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferant ist bereits jetzt ermächtigt, ihrerseits die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen.

18. Übersteigt der Wert der dem Lieferant eingeräumten Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet.

19. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Vorbehalteigentums durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

20. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben und alle Interventionskosten zu tragen.

VI. Haftung

- Den Weisungen des Werkpersonals des Lieferanten ist vom Kunden unbedingt Folge zu leisten. Die Betriebseinrichtungen und sämtliche Hinweisschilder auf dem Werksgelände des Lieferanten müssen beachtet werden. Soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung besteht, gilt die SIVO. Für Schäden, die dem Kunden und/oder dem Lieferanten entstehen infolge Nichtbeachtung der Betriebseinrichtungen, der Hinweisschilder bzw. der Straßenverkehrsordnung durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen, haftet der Kunde.
- Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Umweltgesetze, Verordnungen, behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Sphäre keine umweltgefährdenden Einflüsse ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Rechtsgüter des Lieferanten und dessen Personal. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge Missachtung seiner Pflichten dem Lieferanten, dessen Personal oder Dritten entstehen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit aller von ihm erteilten Angaben und Auskünfte. Der Kunde haftet für jede Art von Kontamination der von ihm angelieferten Materialien. Dies gilt auch dann, wenn die Annahmekontrollen des Lieferanten die Kontamination nicht direkt feststellen konnten. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die bei dem Lieferanten, dessen Mitarbeitern oder Dritten infolge Anlieferung von kontaminierten Materialien entstehen.
- Der Kunde haftet – unabhängig von einem Verschulden - für alle Umweltgefahren, die von Gegenständen und Materialien ausgehen, die er auf das Gelände und/oder die Einrichtungen des Lieferanten anliedert oder anliefern lässt. Von einer dadurch entstehenden, möglichen Haftung des Lieferanten gegenüber Dritten nach dem Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz und anderem untergesetzlichen Regelwerk oder sonstiger Umwelt- und Nachbargesetze zivilrechtlicher und/oder öffentlich-rechtlicher Natur stellt der Kunde den Lieferanten frei.
- Der Lieferant haftet dem Kunden nur für einen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder einer Verletzung verkehrswesentlicher Kardinalspflichten durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Dies gilt auch für Schäden aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Wird eine wesentliche Kardinalpflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Lieferanten auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
- Der Kunde trägt die Beweislast für haftungsbegründendes Verschulden des Lieferanten, es sei denn, deren Verschulden beruht auf Umständen, die ausschließlich in ihren Verantwortungs- und Wahrnehmungsbereichen fallen.
- Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren, soweit rechtlich zulässig, innerhalb von 6 Monaten ab Leistung, ansonsten in 1 Jahr ab Kenntnis.
- Die Verwendung erbrachter Leistungen und gelieferter Materialien fällt allein in den Verantwortungsbereich des Kunden.

VII. Rücktritt

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferant zum Rücktritt berechtigt.
- Erhält der Lieferant Kenntnis von Umständen, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Kunden begründen, so ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorleistung zu verlangen. In letzterem Falle ist der Lieferant berechtigt, bis zum Erbringen der Vorleistung ihre Leistung zurückzuhalten.
- Überschreitet der Lieferant eine vertraglich festgelegte Lieferfrist, so ist ihr vom Kunden eine Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist beträgt bei einer auf eine bestimmte Stunde festgesetzten Lieferfrist drei Stunden, bei einem bestimmten Tag einen Tag und bei einer bestimmten Woche eine Woche. Im Falle fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom jeweiligem Vertragsteil zurückzutreten. Schadensersatz wegen Schuldnerverzugs ist vor Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

VIII. Schlussbestimmungen

- Soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten ausnahmslos die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, namentlich die des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Der Lieferant ist berechtigt, Daten des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, insbesondere des Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
- Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen des Kunden ist der Verwaltungssitz des Lieferanten.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Heidelberg vereinbart.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Heidelberg, Ladenburg März 2006